

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gummersbach (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 01.12.2011**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.11.2013	Hauptausschuss
26.11.2013	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
28.11.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des I. Nachtrages zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2. der aktuellen Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Gummersbach handelt ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b KAG, wer der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Laut einem aktuellen Beschluss des Amtsgerichts Gummersbach - 85 OWI-982 JS 3018/13-131/13 - vom 13.05.2013 zur Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach dient § 20 Abs. 2 lit. b KAG, lediglich der Vorbeugung einer Abgabenverkürzung durch vorsätzliches oder leichtfertiges Zuwiderhandeln gegen eine Abgabensatzung.

In den Fällen einer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgten Hundeabmeldung ist der Tatbestand des § 20 Abs. 2 lit. b KAG nach Auffassung der Amtsgerichts jedoch nicht erfüllt, da in diesen Fällen im Gegenteil sogar ein zu hoher Hundesteuerbescheid erlassen wird.

Dies trifft analog auch bei einer nicht erfolgten Abmeldung einer Zweitwohnung zu, so dass auch hier ein zu erlassendes Bußgeld rechtswidrig wäre.

§ 9 Abs. 2 Ziffer 2. der Zweitwohnungssteuer soll daher zur Erlangung größerer Rechtssicherheit entsprechend angepasst werden.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen des § 9 der Zweitwohnungssteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlage/n:

Text und Gegenüberstellung